©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

Greifvogelvernichtung im welfischen Herrschaftsbereich (18./19. Jahrhundert)

Mit 1 Tabelle

Von Dr. H. KUMERLOEVE, Osnabrück

In offenbar einzigartiger Weise finden sich in den im Niedersächsischen Staatsarchiv Hannover aufbewahrten Hauptkammerrechnungsbüchern und Jagderlassen der welfischen Verwaltung zusammenhängende Unterlagen über das Ausmaß der im 18. Jahrhundert im Raum Hannover—Lüneburg—Lauenburg—Bremen/Verden planmäßig betriebenen Bekämpfung der Raptatores[1]). Unter Einbeziehung früherer Befunde (KUMERLOEVE 1952, 1955) sind die zahlenmäßigen Ergebnisse dieser Ausrottungsaktion in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Ergänzend sei hierzu bemerkt:

Versuche des Hauses Braunschweig-Lüneburg, einen geregelten Jagdbetrieb mit entsprechenden Schonzeiten für das Wild durchzusetzen, gehen mindestens bis in die 2. Hälfte des 17. Jh.s zurück. Vom 17. Okt. 1679 datiert eine umfangreiche Verordnung Herzog Johann Friedrichs, in der es u. a. heißt:

„Nachdemahln Wir mit sonderbahrem mißfallen vernehmen müssen / daß in Unsern Fürstenthümern / Graff- und Herrschaften / sowol hohes als niedrig Wild / daß gantze Jahr durch / ohne einigen unterscheid und reflexion auff die Setz- und Heckzeiten / wieder Weidemans arth und recht geschossen / gejaget und gefangen werde / also daß / wo solchem schädlichen unwesen und mißbrauch / mittelst heilsamer ordnung nicht in zeiten gesteuret werden solte / daraus in weniger zeit eine ohnverantwortliche verwüst und verheerung der Wildbahnen durch Unser gantzes Land ohnausbleiblich erfolgen müste: Und Wir dann solchem verderblichen mißbrauch und ohnweidmenschen Jagen und schießen also länger nicht nachzusehen wissen / da Wir sonsten einen jeden seines mit bestande erlangten und wolhergebrachten rechtens zu entwehren nicht gemeint:

So befehlen Wir hiemit allen und jeden / wie obstehet / und zwarten insonderheit sowol Unsern eigenen angehörigen Forst- und Jagtbedienten / als anderen / so in unseren Fürstenthum und Landen mit Jagtgerechtigkeit hoher und niedriger versehen / wie nicht weinigers den jenigen / welchen dergleichen von Uns aus sonderbahren gnaden erlaubt und zugelassen / und sonsten jedermänniglichen / bey vermeidung Unser höchsten ungnade und wilkührlicher straffe / in gnaden ernstlich und wollen / daß sie sich in der Setz- oder Heckzeit / und zwarten in diesen vier Monathen / benantlich dem Martio, Aprili, Majo und Junio alles Schießens / Stellens / Lappens / Kuhrens / Hetzens und Jagens nach allerley Wild / es sey Feder- oder ander Wild / zur hohen / mittel oder niedern Jagt gehörig / groß oder klein Gevögel / wie es auch Nahmen haben mag / gäntzlich eussern und enthalten / und sich dessen in benanter Zeit der vier Monathe auff keinerley arth und weise unterwinden / oder darüber betreten lassen."

---

[1]) Für Unterstützung dankbar bin ich den Herren Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Schnath, Staatsarchivrat Dr. Ulrich, Staatssekretär Skiba und K. Hagemann, sämtlich in Hannover.

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

Rechnungsjahr	Hannover			Lüneburg und Göhrde		Lauenburg		Bremen-Verden		Jahres-Summen	
	Fänge (in Paaren)	dav. durch Linden (bis 1754) und Stapel	Prämien Rth. Mgr.	Fänge (in Paaren)	Prämien Rth. Mgr	Fänge (in Paaren)	Prämien Rth. Mgr.	Fänge (in Paaren)	Prämien Rth. Mgr.	Fänge (in Paaren)	Prämien Rth. Mgr.
Spalte I	II	III	IV	V + VII	VI + VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
6 Mgr											
1705/06	1273		212. 6							1273	212. 6
1706/07	2079		346. 18							2079	346. 18
1707/08	1988		331. 12							1988	331. 12
1708/09	2257	507	376. 6							2257	376. 6
1709/10	2030	207	338. 12							2030	338. 12
1710/11	3058	726	509. 24							3058	509. 24
1711/12	3606	712	601. —							3606	601. —
1712/13	3465	638	577. 18[2])							3465	577. 18[2])
1713/14	4836	667	806. —	1615	269. 6					6451	1075. 6
1714/15	3760	456	626. 24	1288	214. 24	106	17. 24			5154	859. —
1715/16	3530	432	588. 12	1245	207. 18	84	14. —			4859	809. 30
1716/17	5485	432	914. 6	1722	287. —	64	10. 24			7271	1211. 30
1717/18	3292	432	548. 24	1110	185. —	107	17. 30			4509	751. 18
1718/19	2513	432	418. 30	1155	192. 18	120	20. —			3788	631. 12
1719/20	3052	432	508. 24	949	158. 6	95	15. 30			4096	682. 24
1720/21	3095	432	515. 30	1595	265. 30	74	12. 12			4764	794. —
1721/22	4280	432	713. 12	1631	271. 30	148	24. 24			6059	1009. 30
1722/23	4029	432	671. 18	1322	220. 12	223	37. 6			5574	929. —
1723/24[5])	[5248]	[432]	[874. 24]	[1395]	[232. 18]	[199]	[33. 6]			[6842]	[1140. 12]
1724/25	5342	432	890. 12	1249 49	208. 6 8. 6	—	—	211[6])	35. 6[6])	6851	1141. 30
1725/26	7183	528	1197. 6	1794 46	299. — 7. 24	192	32. —	—	—	9215	1535. 30
1726/27	7979	528	1329. 30	1436 72	239. 12 12. —	267	44. 18	—	—	9754	1625. 24
1727/28	6959	528	1159. 30	1754 79	292. 12 13. 6	280	46. 24	—	—	9072	1512. —

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

1728/29	8045	528	1340. 30	1060 96	176. 24 16. —	174	29. —	—	—	9375	1562. 18
1729/30	5284	528	880. 24	1380 77	230. — 12. 30	412	68. 24	276	46. —	7429	1238. 6
1730/31	4618	528	769. 24	1368 24	228. — 4. —	63	10. 18	425	70. 30	6498	1083. —
1731/32	4352	528	725. 12	1515 59	252. 18 9. 30	182	30. 12	747	124. 18	6855	1142. 18
1732/33	5144	528	857. 12	1284 72	214. — 12. —	275	45. 30	367	61. 6	7142	1190. 12
1733/34	6075	528	1012. 18	2584 104	430. 24 17. 12	328	54. 24	692	115. 12	9783	1630. 18
1734/35	6651	528	1108. 18	1426 96	237. 24 16. —	271	45. 6	321	53. 18	8765	1460. 30
1735/36	1819	528	303. 6	—	—	138	23. —	31	5. 6	1988	331. 12
1736/37	2264	264	377. 12	15	2. 18	401	66. 30	187	31. 6	2867	477. 30
1737/38	2805	862	467. 18	1556	259. 12	110	18. 12	103	17. 6	4574	762. 12
1738/39	3270	1008	545. —	900	150. —	211	35. 6	240	40. —	4621	770. 6
1739/40	2810	1140	468. 12	937	156. 6	85	14. 6	364	60. 24	4196	699. 12
1740/41	2650	889	441. 24	—	—	142	23. 24	212	35. 12	3004	500. 24
1741/42	3045	986	507. 18	15	2. 18	195	32. 18	86	14. 12	3341	556. 30
1742/43	3541	867	590. 6	—	—	189	31. 18	266	44. 12	3996	666. —
1743/44	2685	847	447. 18	—	—	291	48. 18	262	43. 24	3238	539. 24
1744/45	3588	800	598. —	—	—	143	23. 30	70	11. 24	3801	633. 18
1745/46	3887	370	647. 30	795	132. 18	247	41. 6	383	63. 30	5312	885. 12
1746/47	3349	755	558. 6	798	133. —	365	64. 6	233	38. 30	4765	794. 6
1747/48	3915	858	652. 18	1045 23	174. 6 3. 30	513	85. 18	518	86. 12	6014	1002. 12
1748/49	3641	946	606. 30	940	156. 24	403	67. 6	171	28. 18	5155	859. 6
1749/50	3241	926	540. 6	1114	185. 24	543	90. 18	370	61. 24	5268	878. —
1750/51	4809	954	801. 18	1830	305. —	643	107. 6	502	83. 24	7784	1297. 12
1751/52	3423	981	570. 18	2094	349. —	650	108. 12	320	53. 12	6487	1081. 6
1752/53	3728	956	621. 12	1512 52	252. — 8. 24	457	76. 6	423	70. 18	6172	1028. 24
1753/54	4649	954	774. 30	2323	387. 6	708	118. —	629	104. 30	8309	1384. 30
1754/55	5369	966	894. 30	2715	452. 18	489	81. 18	440	73. 12	9013	1502. 6
1755/56	4026	964	671. —	2951	491. 30	386	64. 12	323	53. 30	7686	1281. —
1756/57	3608	942	601. 12	3204	534. —	132	22. —	442	73. 24	7386	1231. —

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

Rechnungsjahr	Hannover			Lüneburg und Göhrde		Lauenburg		Bremen-Verden		Jahres-Summen	
	Fänge (in Paaren)	dav. durch Linden (bis 1754) und Stapel	Prämien Rth. Mgr.	Fänge (in Paaren)	Prämien Rth. Mgr.	Fänge (in Paaren)	Prämien Rth. Mgr.	Fänge (in Paaren)	Prämien Rth. Mgr.	Fänge (in Paaren)	Prämien Rth. Mgr.
Spalte I	II	III	IV	V + VII	VI + VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
1757/58	2835	909	472. 18	1424	237. 12	190	31. 24	377	62. 30	4826	804. 12
1758/59	4664	896	777. 12	1644	274. —	334	55. 24	309	51. 18	6951	1158. 18
1759/60	5250	882	875. —	2587	427. 30	—	—	337	56. 6	8154	1359. —
1760/61	4948	941	824. 24	1623	270. 18	452	75. 12	262	43. 24	7285	1214. 6
1761/62	5787	990	964. 18	1978	329. 24	206	34. 12	211	35. 6	8182	1363. 24
1762/63	4492	980	748. 24	2996	499. 12	370	61. 24	562	93. 24	8420	1403. 12
1763/64	5079	1012	846. 18	2008	334. 24	122	20. 12	367	61. 6	7576	1262. 24
1764/65	5941	871	990. 6	1959	326. 18	26	4. 12	390	65. —	8316	1386. —
1765/66	7450	985	1241. 24	2700	450. —	365	60. 30	881	146. 30	11396	1899. 12
1766/67	5327	997	887. 30	2260	376. 24	—	—	215	35. 30	7802	1300. 12
1767/68	5836	961	972. 24	—	—	—	—	289	48. 6	6125	1020. 30
1768/69	5663	1016	943. 30	1700	283. 12	—	—	559	93. 6	7922	1320. 12
1769/70	7066	995	1177. 24	2232	372. —	64	10. 24	423	70. 18	9785	1630. 30
1770/71	7170	1011	1195. —	2669	444. 30	97	16. 6	272	45. 12	10208	1701. 12
1771/72	7177	1025	1196. 6	2079	346. 18	—	—	536	89. 12	9792	1632. —
1705—1772[1]	291315	46747	48552. 18[2]	87309	14551. 18	13351	2225. 6	15604	2600. 24	407579	67929. 30[2]
1772/73	8607	858	1434. 18	2287	381. 6	84	14. —	527	87. 30	11505	1917. 18
1773/74	8960	1031	1493. 12	1035	172. 18	100	16. 24	512	85. 12	10607	1767. 30
1.V.-30.VI.1774	1435	223	239. 6	—	—	6	1. —	—	—		
3 Mgr										4804	520. 15
1. VII. 1774 - 30. IV. 1775[1]	3339	688	278. 9	—	—	24	2. —	—	—		
1775/76	3266	—	272. 6	80	6. 24	—	—	—	—	3346	278. 30
1776/77	3438	—	286. 18	409	34. 3	—	—	100	8. 12	3947	328. 33
1777/78	2052	—	171. —	217	18. 3	52	4. 12	24	2. —	2345	195. 15
1778/79	3221	604[3]	268. 15	201	16. 27	—	—	34	2. 30	3456	288. —

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

1779/80	2703	—	225. 9	469	39. 3	36	3. —	—	—	3208	267. 12
1780/81	3009	952	250. 27	643	53. 21	—	—	—	—	3652	304. 12
1781/82	3788	1407	315. 24	878	73. 6	—	—	75	6. 9	4741	395. 3
1782/83	3404	1344	283. 24	940	78. 12	—	—	—	—	4344	362. —
4 Mgr.											
1783/84	7103	1550	789. 8	1807	200. 28	38	4. 8	72	8. —	9020	1002. 8
1784/85	5788	1547	643. 4	1375	152. 28	180	20. —	108	12. —	7451	827. 32
1785/86	7015	1546	779. 16	1809	201. —	—	—	90	10. —	8914	990. 16
1786/87	3193	1400	688. 4	2189	243. 8	46	5. 4	—	—	8428	936. 16
1787/88	6853	1368[4])	761. 16	1455	161. 24	53	5. 32	72	8. —	8433	937. —
1788/89	7216	1592	801. 28	2386	265. 4	—	—	—	—	9602	1066. 32
1789/90	7431	1590	825. 24	1940	215. 20	37	4. 4	118	13. 4	9526	1058. 16
1790/91	7389	1774	821. —	1764	196. —	78	8. 24	42	4. 24	9273	1030. 12
1791/92	8066	1752	896. 8	2590	287. 28	—	—	118	13. 4	10774	1197. 4
1792/93	8446	1802	938. 16	2192	243. 20	140	15. 20	30	3. 12	10808	1200. 32
1793/94	9483	2103	1053. 24	2326	258. 16	—	—	36	4. —	11845	1316. 4
1794/95	11406	2515	1267. 12	1633	181. 16	—	—	63	7. —	13102	1455. 28
1795/96	10445	2552	1160. 20	2202	244. 24	—	—	—	—	12647	1405. 8
1796/97	11164	2525	1240. 16	2833	314. 28	—	—	128	14. 8	14125	1569. 16
1797/98	8699	2457	966. 20	2112	234. 24	—	—	57	6. 12	10868	1207. 20
1798/99	2973	960	330. 12	614	68. 8	87	9. 24	176	19. 20	3850	427. 28
1799/1800	1592	960	176. 32	212	23. 20	—	—	83	9. 8	1887	209. 24
Gesamtzahlen 1705—1800	465799	83847	68211. 14	125907	18918. 5	14312	2339. 14	18069	2925. 29	624087	92394. 26

[1]) Ergänzte Endsummen für die Jahre 1705/06 bis 1771/72 (vergl. die Tabelle im Portig-Festheft pag. 116/17).
[2]) Ein Rechnungsfehler im Kammerbuch des Jahres 1712/13 von 16 Rth. 24 Mgr. ist hier ausgeglichen worden.
[3]) Von 1778/79 ab unter der Bezeichnung „hiesige Jägerey".
[4]) Von 1787/88 ab unter der Bezeichnung „Königl. Jägerey".
[5]) Als einzigen konnten dem 1945/46 durch Wassereinbruch schwer beschädigten Band 1723/24 keine Zahlen entnommen werden Die in Klammern gesetzten Ziffern sind Mittelwerte, berechnet aus den Zahlen der 5 voraufgegangenen und der 5 nachfolgenden Jahre.
[6]) Für Bremen-Verden, das im Oktober 1715 unter hannoversche Verwaltung kam und im November 1719 (Frieden zu Stockholm) einverleibt wurde, sind vor 1729/30 Fang- und Schußzahlen nur für 1724/25 nachweisbar.
[7]) Die Ende der 1730er Jahre aufgekommene Bezeichnung „Habichtsfänge" wird mehr oder minder durchgängig bis 1774 gebraucht. Von da ab heißt es nur noch Raubvogelfänge.

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

Wurde bereits diese Verordnung durch mehrere dehnbare Ausnahmebewilligungen — z. B. „alle streichende Vögel / als Schnepfen / Wachteln / Kramsvogel etc." — eingeschränkt, so müssen auch die sog. Raubvögel etwa um die gleiche Zeit oder wenig später hiervon ausdrücklich ausgenommen worden sein; ob mit Einschluß der Eulen, bleibe dahingestellt[2]). Mindestens vom Rechnungsjahre 1688/89 ab wurden eingelieferte Greifvögel im Herrschaftsbereich Kalenberg-Hannover prämiiert; z. B. 1688/89: 106 Paar, 1697/98: 767 Paar und 1698/99: 1229 Paar Fänge. Zweifellos war dies durch eine besondere Verfügung des Landesherrn veranlaßt, die allerdings nicht überliefert zu sein scheint. Erst aus dem Jahre 1734 ist ein hierhergehöriger Erlaß nachweisbar, wenn auch nur dadurch, daß eine spätere Verordnung auf ihn Bezug nahm. Demnach wurde am 8. Nov. 1734 bestimmt:

„daß die Forstbediente alle diejenigen Raubvögel welche sie fangen oder schießen jedesmal den Beamten frisch in den Federn vorzeigen sollen und von diesen sodann darüber ein Attest ertheilet wird".

Unter Berücksichtigung neu aufgefundener Unterlagen aus den Rechnungsjahren 1724/25, 1729/30—1732/33, 1770/71 und 1771/72 beträgt das Vernichtungsresultat für den Zeitraum 1705 bis 1772 insgesamt 407 579 Paar Fänge, für welche 67 929 Reichstaler und 30 Mariengroschen ausbezahlt wurden. Über Einzelheiten vgl. KUMERLOEVE 1952 und 1955.

Nur noch für reichlich zwei Jahre, nämlich bis zum 30. Juni 1774, wurde am bisherigen Satz von 6 Mgr. pro Paar Fänge festgehalten. Zweifellos spornte diese verhältnismäßig hohe Prämie den Eifer der Jagd- und Forstbedienten derart an, daß sich die Fang- und Schußzahlen trotz des über rund 7 Jahrzehnte betriebenen Ausrottungsfeldzuges noch immer erhöhten. Und mit ihnen natürlich die Belastung des Staatshaushalts! 1771/72 wurden im Kalenbergisch-Hannoverschen erneut über 7000, im ganzen fast 9800 Greifvögel umgebracht. Das in meinem 1952er Beitrag genannte Maximum für Kalenberg-Hannover von 8045 Paaren (1728/29) wurde 1772/73 und stärker noch im folgenden Rechnungsjahre 1773/74 mit 8960 Paaren übertroffen. Und ähnlich wurde im Gesamtergebnis eines Jahres das bisherige Maximum von 11 396 Paaren (1765/66) im Rechnungsjahre 1772/73 auf 11 505 Paare gesteigert.

Es scheint müßig, darüber Vermutungen anzustellen, wie lange diese Aufwärts„entwicklung" noch angehalten und welche Resultate sie erreicht haben würde, wenn nicht ein jäher Rückschlag eingetreten wäre. Ausgelöst wurde dieser durch eine Königliche Verordnung vom 2. Juni 1774, über die im Kammerbuch folgende Eintragung aufgenommen ist:

„Nachdem Ihro Königliche Majestät, wie das beyliegende General-Ausschreiben Königlich-Churfürstlicher Cammer vom 2ten Junij 1774 des mehreren ergiebet,

[2]) Daß gelegentlich oder mancherorts wohl regelmäßig auch Eulen planmäßig verfolgt wurden, lehrt ein Erlaß aus Celle von 1685 (vgl. KUMERLOEVE, ds. Zeitschr. S. 97).

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

allergnädigst verordnet haben, daß die bisherige Taxe der Schieß-Gebühr für getödtete Raub-Vögel, nach welcher den Herrschaftlichen Jägern und Forst-Bedienten für jedes Paar der abgelieferten Fänge Sechs mgr. bezahlet sind, auf die Hälfte heruntergesetzet, mithin fürs künftige, und zwar vom 1. Juli 1774 angerechnet, mehr nicht als Drey mgr. für jedes Paar Fänge vergütet werden sollen; So sind in Gemäßheit deßen, dermahlen alhier zur Ausgabe zu berechnen, nemlich . . ."

Daß hierfür ausschließlich finanzielle Gründe bestimmend waren, darf als sicher gelten. Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, sanken die Erbeutungsziffern und Prämien sofort um 50 % oder mehr. Leider scheinen keine Aufzeichnungen über die Rückwirkung auf den Bestand an Greifvögeln und auf die Jagd bzw. Niederjagd in den Jahren nach 1775 vorzuliegen. Ob sich die Krummschnäbel wirklich stärker erholten, als der Hege jener Zeit zuträglich erschien, darf bezweifelt werden. Mag sein, daß sie in den Revieren wieder öfter in Erscheinung traten, den Jagd- und Forstbedienten um so mehr ein „Dorn im Auge", als sich die Verfolgung nicht mehr recht lohnte; mag auch sein, daß der Diensteifer darunter litt, und daß es nicht an Wünschen oder Gesuchen fehlte, den früheren Prämiensatz wieder einzuführen. Denn bereits am 28. Februar 1783 wurde eine gewisse Erhöhung der Schieß- und Fanggelder von der welfischen Verwaltung zugestanden. Im Hauptrechnungsbuch findet sich hierüber die folgende Eintragung:

„Für gelieferte Raubvogel-Fänge.
Als Königl. Churfürstl. Cammer, wie das beyliegende General-Ausschreiben vom 28ten February 1783, des mehreren ergiebet, resolviret hat, daß stat der bisherigen Taxe der Schieß-Gebühren für getödtete Raubvögel, nach welcher den Herrschaftlichen Jagd- und Forst-Bedienten für jedes Paar der abgelieferten Fänge bisher drey mgr. bezahlet sind, fürs künftige, und zwar vom 1ten May 1783 angerechnet, für jedes Paar Fänge Vier mgr. vergütet werden solle; So sind in Gemäßheit dessen, dermahlen alhier zur Ausgabe zu berechnen, nemlich das Paar zu 4 mgr."

So bescheiden diese Aufbesserung war, so bewirkte sie doch eine sofortige Verstärkung des Vernichtungsfeldzuges. Der Mittelwert der Jahre 1705 bis 1771 von rund 4300 Paar Fängen war von 1774 bis 1783 nicht ein einziges Mal erreicht worden. In den 15 Rechnungsjahren 1783/84 bis 1797/98 hingegen wurden allein im Kalenberg-Hannoverschen 122 697 Greifvögel erlegt, was einem Jahresdurchschnitt von 8180 entspricht. Gegenüber dem bisherigen Mittelwert bedeutete dies eine Erhöhung von etwa 90 %. Als neues Maximum wurden im Jahre 1794/95 11 406 Greifvögel bzw. Paar Fänge eingeliefert und prämiiert. Und im Jahre 1796/97 wurde in den vier welfischen Landen zusammen das wahrhaft erstaunliche Spitzenergebnis von 14 125 getöteten Greifvögeln erzielt, für die 1569 Rth. 16 Mgr. bezahlt wurden. Man darf hieraus schließen, wie groß der Bestand noch immer war, und zugleich, mit welcher blinden Rücksichtslosigkeit die Ausrottung betrieben wurde.

Zum zweiten Male sah sich die Königlich-Kurfürstliche Verwaltung im Interesse des Fiskus und vielleicht auch zur Abstellung gewisser Unregelmäßigkeiten zum Eingreifen veranlaßt. In einem General-Ausschreiben

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

vom 13. Juni 1798 wurde die Zahl der zur Prämiierung vorgesehenen Paar Fänge bei einem Jagdbedienten auf 80, bei einem Forstbedienten auf 60 begrenzt und die Kontrolle der Ablieferung noch weiterhin verschärft. Künftig hatte jeder Bediente die Fänge an den Jägerhof Stapel einzusenden, wo sie vom Hofjäger geprüft und bescheinigt werden mußten. Mit Unterschrift des Oberjägermeisters war diese Bescheinigung nebst den Fängen durch den Sekretär der Jagdverwaltung der Rentkammer zuzuleiten, welche die Auszahlung der Prämien vornahm. Zweifellos wurde nicht zufällig dieser umständliche Weg angeordnet; der Hinweis auf „Misbräuche mancher Art" sagt genug. Vielleicht waren manche früheren Zahlen nicht einwandfrei, das Gesamtbild dürfte dadurch gleichwohl kaum wesentlich berührt sein.

Als Folge dieser Verordnung sanken die Zahlen vom Rechnungsjahre 1798/99 ab rapid. Während früher nicht selten 6 bis 7 Seiten des Kammerrechnungsbuches mit den Eintragungen der einzelnen Fänger und Schützen, ihrer Titel, Dienstämter, der abgelieferten Vögel bzw. Fänge und der ausbezahlten Prämien gefüllt waren, reichten jetzt $1^1/_2$ bis 2 Seiten aus. Wiederholt sind Jagd- und Forstbediente mit genau 80 bzw. 60 Paar Fängen aufgeführt; man darf also annehmen, daß in der Regel nicht mehr Fänge eingeliefert wurden, als nach der neuen Vorschrift prämiiert werden durften. Und das bedeutete eine wesentliche Minderung der Vernichtungsquote. Zahlenmäßige Angaben scheinen aus der Zeit nach 1800 leider wenig erhalten geblieben zu sein, vielleicht in Zusammenhang mit einer vom Oktober 1800 datierten organisatorischen Neuordnung, über die es im (abschließenden) Rechnungsbuch 1800/01 heißt:

„Nachdem S. Königl. Majestät, wie das ad pag. 264 sub Nr. 195 beygelegte Höchste Rescriptum sub dato St. James den 21ten Octobr. 1800 ergiebet, behuf Unterhaltung des Ober-Jagd-Departement eine jährliche Etat-Summe von 8500 Rth. vom 1ten May 1801 an, ausgesetzet, und solche vermöge des daselbst sub Nr. 196 angefügten beglaubigten Auszuges aus dem Höchsten Rescripto vom 2ten Dezember d. a. deren Zahlung auf die General-Casse anzuweisen geruhet haben; So ist für die vom 1ten May 1800 bis dahin 1801 gelieferten Raubvogel-Fänge, die Ausgabe von benannter Etats-Summe bestritten worden."

Die Durchsicht der im Niedersächsischen Staatsarchiv Hannover aufbewahrten umfänglichen Akten dieser neu eingerichteten Jagdbehörde lieferte zwar nur spärliche Einzelangaben, dafür aber den Beweis, daß die staatlich betriebene Greifvogelbekämpfung — gelegentlich wird auch von „Ausrottung" gesprochen — mindestens noch weitere 55 Jahre angedauert hat. Nur ein Zwischenresultat stellen deshalb die 624 087 von 1705 bis 1800 erlegten Krummschnäbel dar, für welche 92 394 Rth. 26 Mgr. Prämien bezahlt wurden. Wie die (bedauerlicherweise sehr unvollständigen) Unterlagen lehren, wurden z. B. im Jagdjahr 1806/07 an „Douceurs für Raubvogelfänge" 1250 Rth. und 28 Mgr. ausgegeben. Bei einem Prämiensatz von 4 Mgr. pro Vogel bedeutet dies, daß 11 257 Paar Fänge abgeliefert wurden, eine Zahl, die sich verschiedenen Ergeb-

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

nissen der 1770er und 1790er Jahre bemerkenswert einordnet. „Wegen Besichtigung der Raubvogelfänge" empfingen der „Hofjäger" (sein Name ist nicht genannt) 25 Rth., der Vogelfänger August Reinhardt in Celle 4 Rth. 24 Mgr. und der Vogelfänger Wilhelm Haarmann in Leese (Amt Stolzenau) 3 Rth 26 Mgr. Ein anderer Rechnungsbeleg, den Zeitraum Mai 1807 bis Dezember 1808 betreffend, führt 68 Rth. 1 Mgr. 4 Pf. auf. Auffälliger erscheint, daß im Budget des Oberjagddepartements vom 26. Dez. 1808 für Prämienzahlungen an staatliche Forstbediente nur 250 Rth. angesetzt waren. Neue Richtlinien kamen z. B. im Juni 1820 heraus; im nachfolgend zitierten Erlaß vom Sept. 1836 wird auf sie Bezug genommen. Vom 17. Dez. 1831 datiert eine Anfrage des Oberhofmarschalls G. v. Wangenheim, in der es u. a. heißt:

„Bekanntermaßen befindet sich auf dem Etat des Ober-Jagd-Departements eine gewiße Summe um Raubtierfänge einzulösen . . . Es leidet also wohl keinen Zweifel, daß diese Einnahme (dem Forstbedienten) nur zu Theil wird, um ihn anzuspornen das Land von der übergroßen Menge Raubvögel zu befreien . . . Es scheint aber, daß die Raubvögel im Göttingschen sich ungemein vermehrt haben weil (der Königl. Fasanenmeister in Rotenkirchen) im laufenden Jahre diese nicht mehr auf die gewohnte Weise hat absetzen können . . .",

worauf hin Oberjägermeister v. Zastrow am 21. Dez. 1831 erwiderte:

„. . . Bei meinem Antritt der Oberjägermeisterstelle, ward mir zur Kenntniß gebracht, wie der Fasanenmeister die Raubvogelfänge durch die Forstbediente an den Jägerhof gelangen ließe: Hierauf ward vom Oberjagddepartement verfüget; daß der Fasanenmeister, so als Jagdbedienter zu betrachten, hinführo bis zu 80 Paar Raubvogelfänge jährlich an den Oberwildmeister hieselbst, gegen die verordnete Bezahlung, einliefern könte . . . Übrigens aber bemerket; daß die Auslage des Departements in letzt verfloßenen Jahre beinahe 700 Thaler für Raubvogelfänge betragen hat."

Demnach müssen im Jahre 1830 rund 6300 Paar Fänge zur Ablieferung gekommen sein. Strengere Bestimmungen wurden vom September 1836 eingeführt:

„Nach dem Ausschreiben des Oberjägermeisters von Düring vom 22. Junius 1820 sollen die Raubvogelfänge in den Monaten Mai, Junius und Julius eingeliefert werden.

Da gegenwärtig die Rechnung darüber von Julius zu Julius aufgestellt wird, so werden statt jener Monate, die April, Mai und Junius zu der Einlieferung bestimmet.

Sodann ist Beschwerde darüber entstanden; daß die Fänge von mehreren Forstbedienten zusammengeworfen. Dadurch wird die Beurtheilung verhindert, welcher Forstbediente nicht qualificirte Fänge eingereicht. Es ist daher jedes Paquet der eingereichten Fänge, in diesem Falle mit dem Namen des Forstbedienten, so wie mit der Zahl der darin befindlichen Fänge zu bezeichnen, widrigenfalls es sich dieselben beizumessen haben, wan die Fänge zurückgesandt werden.

Desgleichen müssen die Fänge unmittelbar an die Oberwildmeister eingesandt werden, der die Zahlung dafür entrichtet . . .

Übrigens hat es dabei sein Verbleiben: daß für jedes Paar gut gethaner Fänge, den Forst- oder Jagd-Bedienten 2 ggr. 8 pf. vergütet, und mit Einschluß des Accidenzes 3 ggr. dafür aus der Etatsrechnung in courant vergütet werden . . .

Hannover den 7ten Sept. 1836

Königlich Ober-Jagd-Departement
Graf von Hardenberg",

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

wobei auf eine offensichtlich vorausgegangene Senkung des Prämiensatzes betont hingewiesen wurde. Fiskalische Notwendigkeiten wogen zweifellos schwerer als die schlechten Erfahrungen zwischen 1774 und 1783. Noch schärfer formulierte Vorschriften brachte vor allem das Jahr 1846, in welchem am 24. Juni u. a. angeordnet wurde, daß die „reglementsmäßige Lieferung" der Fänge an den Oberwildmeister nur in den Monaten März und April erfolgen dürfe, daß sonstige Sendungen von diesem zurückgewiesen werden müssen, daß jede gemeinschaftliche Zusendung unberücksichtigt zu bleiben habe, daß die Einsender neben dem Namen auch Dienstort, den Amtsbezirk und ihren Titel anzugeben haben usw. Hingegen wird über die Ergebnisse leider nichts mitgeteilt. Offenbar als Anfang vom Ende der staatlich veranlaßten und betriebenen Greifvogelvernichtung in den welfischen Landen ist jene Verfügung vom Jahre 1855 anzusehen, mit der die Akzidenz Prämienzahlungen für den Größtteil und innerhalb absehbarer Zeit für alle Forstbedienten zur Einstellung kamen[3]). Ihr Wortlaut ist:

„Mit dem Erscheinen des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 wurde die Frage aufgeworfen, ob es gerechtfertigt erscheine, den Forstbeamten fernerzeit den Bezug des Accidenz in Vergütung für eingelieferte Raubvogelfänge zu belassen. Die über diese Frage zugelegten Verhandlungen haben zu dem Resultate geführt, daß vom 1. Mai 1852 an den neu angestellten resp. versetzten und beförderten Forstbeamten jenes Accidenz nicht ferner gewährt werden könne, und ist bereits im April 1852 der Königlichen Domainen-Cammer Kenntniß von diesem Beschlusse gegeben worden. In Folge einer in neuester Zeit erfolgten Anregung Seitens des Königl. Finanz-Ministeriums sehe ich mich indeß veranlaßt, auch den Jagd-Inspectionen hiemit zu eröffnen, daß keinen der seit dem 1. Mai 1852 neuangestellten bzw. beförderten und versetzten Forstbeamten der Bezug des Accidenz gewährt werden kann, sofern nicht etwa dasselbe für einzelne Gehege vom Königl. Ober-Jagd-Departement ausdrücklich bewilligt werden wird . . .

Hannover, den 18. Januar 1855

Königlich. Ober-Jagd-Departement
Hardenberg."

Auch über ihre Auswirkung schweigen sich die (mir zugängig gewesenen) Akten und sonstigen Unterlagen aus.

So wenig deshalb für den gesamten Zeitraum genauere Zahlen angegeben werden können, so gewiß müssen zweifellos den festgestellten rund 625 000 getöteten Greifvögeln noch zehntausende bis hunderttausende weitere Opfer zugezählt werden — an den heutigen Verhältnissen im Hannöverschen gemessen, beinahe unvorstellbar hohe Zahlen. Sie vermitteln eine Vorstellung, in welchem Ausmaße die stattlichen Krumm-

[3]) Beispielsweise in Ostpreußen wurden, gemäß einer Verordnung Friedrichs II. vom Jahre 1775, überhaupt keine Prämien gezahlt, sondern jeder Forstbediente war verpflichtet, jährlich 10 Paar „Habichtsklauen" abzuliefern. Auch jedem Jagdpächter waren 2 Paar auferlegt, und für jedes fehlende Paar Fänge mußten 15 Groschen Strafe an die Forstkasse gezahlt werden. (MAGER 1941.) Hingegen gab es Prämien bzw. Schießgelder u. a. auch in Sachsen, Schleswig und Holstein, im Amte Rendsburg (REIMER 1956) usw.

©Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück e.V.

schnäbel hier einstmals heimisch gewesen sind. Sie lassen zugleich aber erkennen, wie sehr ein Vogelbestand selbst über lange Zeit sehr intensiven Nachstellungen zu trotzen bzw. die Verluste im wesentlichen auszugleichen vermag, wenn ihm der ausreichende Lebensraum mit allen seinen Möglichkeiten bleibt. Und sie erhärten damit die Erkenntnis, daß die Erhaltung des natürlichen Biotopes und damit der Ernährungs- und Vermehrungschancen generell wichtiger ist als der nur individuelle Schutz, so wenig auf diesen verzichtet werden darf. Wie sehr in dieser Hinsicht gegenüber den Gefiederten und überhaupt gegenüber unserer Fauna und Flora gesündigt worden ist und immer weiter gesündigt wird, kann in diesem Rahmen nicht ausgeführt werden. Um so mehr gilt es, hieraus die Lehren zu ziehen, d. h. das Heimatrecht des verbliebenen Restbestandes an Greifvögeln und Eulen unter allen Umständen zu sichern! Und nicht weniger sollte solch höhere Einsicht auch jenen zugute kommen, die auf dem Herbst- oder Frühjahrszug oder als Irrgäste unser Land besuchen.

Schrifttum

KUMERLOEVE, H.: Über Greifvogelvernichtung im 18. Jahrhundert. — D. Zool. Garten N. F. 19, 2/4 (Felix-Portig-Festheft), 1952.

— — —: Hannovers Archivmaterial über Greifvögelvernichtung im 18. Jahrhundert. — Beitr. Naturkde. Niedersachsens 8, 2, 1955.

— — —: 95 Jahre Vernichtungsfeldzug gegen Greifvögel. — Dt. Jägerzeitung Nr. 16, 1956.

— — —: Eulenbekämpfung im Fürstentum Celle im 17. Jahrhundert. — Veröff. Naturwiss. Ver. Osnabrück 28, 1957.

MAGER, F.: Wildbahn und Jagd Altpreußens im Wandel der geschichtlichen Jahrhunderte. 1941.

REIMER, G.: Wölfe und Raubvögel im Amte Rendsburg 1737—1820. — D. Heimat 63, 8, 1956.

Anschrift des Verfassers:

Museumsdirektor Dr. Hans Kumerloeve

(23) Osnabrück, Moltkestr. 19

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Veröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Osnabrück

Jahr/Year: 1957

Band/Volume: 28

Autor(en)/Author(s): Kumerloeve Hans

Artikel/Article: Greifvogelvernichtung im welfischen Herrschaftsbereich (18./19. Jahrhundert) 61-71